

Allgemeine Geschäftsbedingungen | bluevalley - the music company

Die Urheber Oliver Klimm, Martin Renniecke, Björn Walter und Reinhard Saure sind weder Mitglieder der Gema noch anderer in- oder ausländischer Verwertungsgesellschaften. Die Urheber haben eine gemeinsame Firma blue valley Filmmusik gegründet. Die von den Urhebern zur Verfügung gestellten Kompositionen wurden jeweils zur ausschließlichen Nutzung und Verwertung und unter Zusage der Gemafreiheit so an blue valley Filmmusik übertragen, daß es dieser möglich ist, dem Musikanwender Nutzungsrechte gegen eine einmalige oder periodische Pauschalzahlung zu überschreiben. Dabei gewährleistet blue valley Filmmusik die Gemafreiheit der bisher erschienenen Kompositionen dem Musikanwender gegenüber auch für die Zukunft und sichert die gleichen Bedingungen auch für die zukünftig erscheinenden Kompositionen zu. Die Urheber und blue valley legen Wert auf eine entsprechende Haftungsbeschreibung, da verschiedentlich jüngere Mitbewerber die Gemafreiheit ihrer Musiktitel nicht bewahrt haben, wodurch deren Anwendern hoher Schaden zugefügt wurde: blue valley haftet in vollem Umfang für Schaden, der dem Musikanwender oder seinem Endabnehmer entsteht, sollte eine Komposition aus dem Repertoire von blue valley ihre Gemafreiheit verlieren, in einer Höhe, die den nachträglich fälligen Gemaforderungen für diesen Titel entspricht, nebst einer Erstattung der ursprünglichen blue valley-Lizenzkosten für diese Komposition.

Der Anwender verpflichtet sich im Gegenzug, blue valley Musik nicht in Produktionen zu verwenden, ohne eine schriftliche Freigabe von blue valley Filmmusik erhalten und die Kosten für die Nutzungslizenz bezahlt zu haben. Die Nutzung durch den Anwender ist auf diesen selbst und den/die Nutzer seiner Produktion (Endabnehmer) beschränkt, eine Weitergabe an andere Produzenten ist nicht erlaubt. Eine Weitergabe der Nutzung durch den vom Anwender vorgesehenen Endabnehmer an weitere Nutzer ist nur mit Zustimmung von blue valley Filmmusik zulässig. Dies hat der Anwender dem Endabnehmer bei der Übergabe der Produktion mitzuteilen. Der Anwender verpflichtet sich, auf Verlangen den oder (soweit bei anonymen Massenaussendungen überhaupt möglich) die Endabnehmer und die Produktion, für die die lizenzierte Musik verwendet wurde, zu benennen. Der Anwender erhält eine schriftliche Freigabeerklärung, die den Erwerb der Nutzungsrechte eindeutig dokumentiert. Der Anwender darf dieses Dokument nur für die Produktionen und Kompositionen verwenden, die mit blue valley Filmmusik vereinbart wurde. Sollte dem Anwender das erteilte Freigabedokument durch Diebstahl abhanden kommen (Vergleich: Verlust eines KFZ-Briefes), muss er blue valley unverzüglich eine polizeibestätigte Diebstahlanzeige vorlegen, so daß blue valley das verlorengegangene Dokument sperren und dem Anwender ein neues Dokument ausstellen kann.

Die Verwertungsgesellschaften Gema, Suisa und AKM haben ein gesetzlich verankertes Auskunftsrecht, wenn Musik in beliebiger Form veröffentlicht wird. Die Musik von blue valley ist zwar frei von Gema, Suisa und AKM, unterliegt aber dennoch, wie alle anderen freien Kompositionen auch, dem

eben genannten Auskunftsrecht, um den Nachweis der Herkunft von Nutzungsrechten sicherzustellen. Daher ist der Nutzer von blue valley Filmmusik verpflichtet, einem Auskunftersuchen der Verwertungsgesellschaften ordnungsgemäß nachzukommen. Wir empfehlen, wie bei Verwendung gemapflichtiger Musik auch, während der Produktion bereits eine exakte Musikliste anzufertigen, die die verwendeten Musiktitel mit Urheberbenennung und verwendeter Laufzeit, Datum, Produktionstitel, Zielmedium und Auflage beinhaltet.

Die Nutzung von blue valley Musik in Verbindung mit politischen und religiösen Inhalten, soweit diese nach allgemeiner Auffassung extreme Positionen vertreten, ist ebensowenig erlaubt wie die Nutzung in Verbindung mit pornografischen oder jugendgefährdenden oder gewaltverherrlichenden Inhalten sowie mit Werbung für und mit Telefon-/Bild-/Schriftsex oder ähnlicher Dienste. Nicht erlaubt ist eine Veröffentlichung in freigestellter Form als reiner Audiotrack oder Audiofile oder Quasi-Musikarchiv, sondern nur in Anbindung an gleichzeitige visuelle Information bzw. eingebunden in Sprache oder Geräusche. Zur Klärung setzen Sie sich bitte vor Veröffentlichung mit blue valley in Verbindung. Im Zweifelsfall senden Sie blue valley ein kostenloses Vorproduktions- oder Belegexemplar zur Überprüfung zu. Bei Verwendung von blue valley Musik im Internet muss sichergestellt sein, dass die Musik nicht unberechtigt in freistehender Form heruntergeladen werden kann. Die freigestellte Downloadbarkeit der Musik sollte mit den entsprechenden Möglichkeiten von z.B. Macromedia Shockwave/Flash oder einem anderen zeitgemäßen Tool vermieden werden. Zur Klärung setzen Sie sich notfalls vor Start der Website mit blue valley in Verbindung.

Bei Missachtung der mit Verwendung der Kompositionen übernommenen Verpflichtungen sind die im folgenden genannten Vertragsstrafen vereinbart: Unerlaubte Weitergabe der Anwendung durch den Endabnehmer, wenn der Anwender nicht nachweisen kann, dass er diesen auf dieses Verbot hingewiesen hat: zusätzlich 2.000 Euro pro Weitergabe und Musiktitel der Anwendung. Nicht- oder mangelnde Benennung der Endabnehmer oder fehlende Bezeichnung der Produktion trotz Verlangens von blue valley Filmmusik: pro Musiktitel zusätzlich 2.000 Euro. Verwendung der Komposition auf anderen als den vereinbarten Ton- oder Bildträgern: je nicht vereinbartem Träger und Musiktitel nochmalige Zahlung von 3.000 Euro. Verwendung der Kompositionen in Verbindung mit unerlaubten Inhalten: pro Musiktitel und nicht erlaubter Anwendung 5.000 Euro. Verwendung in freigestellter Form oder im Internet ohne Sicherung der Nicht-Downloadbarkeit: pro Musiktitel 2.500 Euro. Verwendung ohne Lizenzierung: pro Musiktitel 10.000 Euro. Ist der tatsächlich entstandene Schaden höher als die genannten Vertragsstrafen, ist blue valley berechtigt, den tatsächlichen Schaden zum Ersatz durch den Anwender zu berechnen. Der Anwender kann einer beanspruchten Vertragsstrafe entgegen treten, wenn er nachweisen kann, dass blue valley kein oder ein geringerer Schaden als die vereinbarte Vertragsstrafe entstanden ist.

Die Verletzung der Bestimmungen zur Verwendung mit unerlaubten Inhalten, in freigestellter Form oder im Internet ohne Sicherung der Nicht-Downloadbarkeit berechtigen blue valley zum sofortigen Widerruf der erteilten Nutzungslizenz, gegebenenfalls auch für andere blue valley Musiktitel, die von der Verletzung nicht direkt betroffen sind. In diesen Fällen hat der Anwender die verwendete Musik aus den beanstandeten Produktionen zu entfernen und sicherzustellen, dass alle an Endabnehmer weitergegebenen Kopien entsprechend nachbearbeitet oder eingezogen werden sowie sämtliche CDs und Freigabedokumente zurückzugeben.

Unsere Angebote „Miniabo“, „Jahreslizenz“, „Lifetimelizenz“ und „Flatrate“ sind ermäßigte und besonders kundenfreundliche Angebote. Der Preis der Jahreslizenz/Flatrate hat nur Gültigkeit, wenn bei Ablauf die erteilten Freigabedokumente zurück an blue valley gegeben werden. Kommt ein Anwender der Aufforderung endgültig nicht nach, zu Anfang erteilte Freigabedokumente zurückzugeben, sei es bei Ablauf der Lizenz oder z.B. bei Verletzung der Bestimmungen zur Verwendung mit unerlaubten Inhalten, verliert der Anwender die Ermäßigung. In dem Fall werden pro weiterhin gehaltenem Tonträger 2.000 Euro, pro einbehaltenem Freigabedokument 30.000 Euro als Vertragsstrafe vereinbart, da der Benutzer immer noch freien, wenn auch unberechtigten Zugriff auf das gesamte Archiv hat.

Die Angebote „Miniabo“, „Jahreslizenz“, „Flatrate“ und „Lifetimelizenz mit Teilzahlung“ sind dem Anwender besonders entgegenkommende Angebote, deren Ermäßigung verloren geht, wenn dieser Anwender Unregelmäßigkeiten im Zahlungsverhalten zeigt. Kommt ein Anwender, der mit blue valley eine jährliche Zahlung oder eine Teilzahlung mit periodischer Zahlung vereinbart hat und die ihn zur Nutzung des gesamten Archivs berechtigen, seiner Zahlungsverpflichtung nicht binnen drei Wochen nach Zugang einer Mahnung nach oder ist er binnen eines Kalenderjahres an zwei Zahlungsterminen seiner Zahlungsverpflichtung nicht pünktlich nachgekommen, kann blue valley das Vertragsverhältnis eine Woche nach Androhung und weiter ausstehender Zahlung fristlos kündigen. blue valley wird ihn in diesem Fall zur Rückgabe seiner Freigabedokumente und/oder CDs auffordern, wobei jede vorher erteilte Lizenz ihre Wirksamkeit verliert. Im Falle der endgültigen Nichtrückgabe von Freigabedokumenten und/oder CDs sind pro weiterhin gehaltenem Tonträger 2.000 Euro, pro einbehaltenem Freigabedokument 30.000 Euro als Vertragsstrafe vereinbart, da der Benutzer immer noch freien, wenn auch unberechtigten Zugriff auf das gesamte Archiv hat.

Diese AGB werden vom Lizenznehmer bei der Bestellung der Lizenz anerkannt und die Kenntnisnahme durch eine zweite Unterschrift bei der Bestellung bestätigt. Der Unterzeichner bestätigt dabei, zur Unterschrift berechtigt zu sein.

© 7/2001 bluevalley - the music company

Rückantwort/Rückfax 0561-93794-20

blue valley Filmmusik

**Kirchditmolder Straße 22
34131 Kassel**

gelesen und akzeptiert

Firma _____
Ansprechpartner _____
Straße _____
Ort _____
Telefon/Fax _____

Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel